

## Durham Research Online

---

### Deposited in DRO:

24 July 2017

### Version of attached file:

Accepted Version

### Peer-review status of attached file:

Peer-reviewed

### Citation for published item:

Bohlender, Michael (2017) 'Selbstverschuldete Intoxikation im Strafrecht der früheren DDR – Ein Beitrag zur Diskussion des Vorlagebeschlusses BGH 3 StR 63/15 vom 20. Dezember 2016.', *Neue Justiz.*, 2017 (9).

### Further information on publisher's website:

<http://www.neue-justiz.nomos.de/archiv/2017/heft-9/>

### Publisher's copyright statement:

### Additional information:

## Use policy

---

The full-text may be used and/or reproduced, and given to third parties in any format or medium, without prior permission or charge, for personal research or study, educational, or not-for-profit purposes provided that:

- a full bibliographic reference is made to the original source
- a [link](#) is made to the metadata record in DRO
- the full-text is not changed in any way

The full-text must not be sold in any format or medium without the formal permission of the copyright holders.

Please consult the [full DRO policy](#) for further details.

# Selbstverschuldete Intoxikation im Strafrecht der früheren DDR – Ein Beitrag zur Diskussion des Vorlagebeschlusses BGH 3 StR 63/15 vom 20. Dezember 2016

Prof. Dr. Michael Bohlander, Durham/Phnom Penh \*

## Einleitung

Die Entscheidung des 3. Strafsenats des BGH vom 20. Dezember 2016<sup>1</sup>, eine Klärung der umstrittenen Frage durch den Großen Senat herbeizuführen, unter welchen Voraussetzungen die fakultative Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB versagt werden kann, ist zu begrüßen. Der Vorlagebeschluß beschreibt die Entwicklung der Rechtsprechung in den verschiedenen Senaten ausführlich, weswegen auch aus Platzgründen von einer nochmaligen Zusammenfassung abgesehen werden soll. Zur Bereicherung der Diskussion soll ein Blick auf die Rechtsentwicklung in der früheren DDR geworfen werden, die sich insbesondere nach der Strafrechtsreform von 1968 in eine rechtspolitisch interessante Richtung entwickelt hatte, welche auch die im bundesdeutschen Recht z. Zt. teilweise beklagte Diskrepanz zwischen der dogmatischen Behandlung der selbstverschuldeten Trunkenheit im Kontext der § 20 StGB und § 21 StGB einer systematisch kohärenten Lösung nach sozialistischen Grundsätzen zuführen wollte. Dabei ist aufgrund der historischen Entwicklung in der Rechtsprechung der DDR zur Behandlung des selbstverschuldeten Rausches die Darstellung der Rechtsprechung zu den Grundlagen der Rauschtat (i.S.v. § 323 a StGB) vor der Reform von 1968 in einer Gemengelage mit der zur verminderten Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit nach der

---

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrechtsvergleichung und Völkerstrafrecht an der Durham University, Vereinigtes Königreich und z.Zt. Internationaler Untersuchungsrichter an den Außerordentlichen Kammern bei den Gerichten Kambodschas, Phnom Penh, und Richter an den Besonderen Kammern für Kosovo, Den Haag. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder. – Dieser Aufsatz ist eine gekürzte Übersetzung des Beitrages des Verfassers „From Marx to Majewski: A review of the law on voluntary intoxication in the former German Democratic Republic“, in Ben Livings/Alan Reed/Nicola Wake (Hrsg.) *Mental Condition Defences and the Criminal Justice System: Perspectives from Law and Medicine*, Cambridge Scholars Publishing, 2015, 275. – Der Verfasser dankt seinen ehemaligen Richterkollegen vom Bezirksgericht/Landgericht Meiningen Wolfgang Feld-Gerdes, Jürgen Hellmann, Kerstin Kobow und Ulrich Schmidt, sowie Herrn Dr Marcus Obert, Leiter der Bibliothek des Bundesgerichtshofs, und seinen Mitarbeitern, für unschätzbare Hilfe bei der Quellensuche für den Originalbeitrag und für Hinweise auf die praktische Handhabung der Gesetze durch die Gerichte der DDR.

<sup>1</sup> NStZ-RR 2017, 135; Leitsätze in NJ 2017, XXX (im gleichen Heft).

Reform unvermeidlich. Gegebenenfalls können daraus Impulse für die jetzige Debatte gewonnen werden.<sup>2</sup>

## Die Rechtslage in der DDR vor 1968

Vor der StGB-Reform von 1968 wandten die Gerichte der DDR eine modifizierte Fassung des RStGB an, u.a. § 330a StGB, der 1933 eingeführt wurde<sup>3</sup> und in der Bundesrepublik Deutschland bis 30. Juni 1980 galt. Die Vorschrift, mit einer anfänglichen Höchststrafe von zwei Jahren<sup>4</sup>, war in der Sache identisch mit dem neuen bundesdeutschen StGB unter § 323a StGB. Es bestand auch in der DDR eine Diskussion in der Rechtsprechung, wie der Terminus “wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht” auszulegen sei: Bezog sich dies lediglich auf den objektiven Tatbestand der Anlaßtat, oder war auch ein subjektives Element erforderlich, und falls ja, welches? Mit anderen Worten, konnte und sollte man zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Taten mit den gravierenden Strafzumessungsfolgen unterscheiden – und wie verhielt sich dies zu dem Rauschzustand? Das RG hatte die letztere Ansicht vertreten und ein subjektives Element verlangt<sup>5</sup>. Das Oberste Gericht der DDR (OG) schloß sich dem für die Zeit vor 1968 an, was an einigen Entscheidungen nachgezeichnet werden soll<sup>6</sup>.

Am 13. November 1964<sup>7</sup> legte das OG seine Sicht vor dem Hintergrund der staatlichen Politik zur Bekämpfung von alkohol- und drogenbedingten Straftaten dar. Der ansonsten unbescholtene Angeklagte A hatte Alkoholprobleme und war seit 1960 in Therapie gewesen, die bis September 1963 erfolgreich schien, bis er anlässlich einer Dienstreise im Oktober 1963 einen Rückfall erlitt und erheblich dem Alkohol zusprach. Er kehrte betrunken nach Hause zurück; seine Frau ging am nächsten Morgen auf die Arbeit und verschloß die Haustür. A gelang es jedoch, ein Fensterschloß aufzubrechen, und er entkam aus dem Haus. Um 2 Uhr

---

<sup>2</sup> Die englische Originalfassung dieses Beitrags enthält zusätzlich eine Betrachtung aus der Perspektive des englischen Strafrechts, das sich unter der noch heute herrschenden Rechtsprechung erstaunlich weitgehend mit der Rechtslage in der DDR nach 1968 deckt.

<sup>3</sup> RGBl. I 1933, 995, 999. Siehe dazu zeitnah Gerland, Der Rauschmittelmißbrauch nach § 330 a StGB, ZStW (55) 1936, 784.

<sup>4</sup> Diese Obergrenze wurde 1941 abgeschafft, s. RGBl. I 1941, 549 f.

<sup>5</sup> Fuhrmann/Schäfer, Dalcke – Strafrecht und Strafverfahren, 36. A., 1955, 339 f.

<sup>6</sup> S. allgemein Renzikowski, Rechtfertigung und Entschuldigung im Strafrecht der ehemaligen DDR, ZStW (106) 1994, 93, und für eine Diskussion der Lage nach dem alten Recht Mürbe/Schmidt, Einige Probleme der Schuld im Strafrecht, NJ 1965, 606; Friebel, Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat, NJ 1966, 682.

<sup>7</sup> NJ 1965, 713.

am nächsten Morgen kam er schwer betrunken nach Hause; er stand um 7 Uhr auf und fragte seine Frau, ob sie noch böse sei, und versprach, daß er alles erklären würde. Sie antwortete, er solle sie in Ruhe lassen, es habe sowieso alles keinen Sinn mehr. A meinte darauf, es sei alles vorbei, er könne nicht mehr, und entschloß sich, zunächst seine Frau und dann sich selbst zu töten. Er nahm ein Brecheisen aus dem Werkzeugkasten und schlug damit seiner nichtsahnenden Frau von hinten auf den Kopf. Sie fiel zu Boden und schrie um Hilfe, während A weiter auf sie einschlug; ihren Söhnen gelang es schließlich, ihn unter Kontrolle zu bringen und einen Arzt zu rufen. A ging ins Schlafzimmer, wo er mit einem Rasiermesser seine linke Arterie durchschnitt; er war in einem hocherregten und verwirrten Zustand, konnte keine zusammenhängenden Sätze sprechen und fragte andauernd nach seiner Frau. Das Tatgericht nahm nach Anhörung eines Sachverständigen an, daß A wegen des tagelangen Trinkens vermindert schuldig gewesen sei und verhängte eine gemilderte Strafe von dreieinhalb Jahren wegen versuchten Totschlags (nach § 212 StGB a.F.); die Staatsanwaltschaft, die fünf Jahre gefordert hatte, legte Rechtsmittel zum OG ein. Das OG stimmte der Wertung bzgl. der verminderten Schuldfähigkeit zu, kritisierte aber die Anwendung der Strafmilderung. Die tatsächliche Entwicklung des Zustandes der verminderten Schuldfähigkeit müsse beachtet werden, da ansonsten im Ergebnis für alle im Rausch begangenen Delikte eine Strafmilderung die Folge sei. Dies widerspräche der Intention einer differenzierten Bekämpfung von Alkoholmißbrauch durch das Strafrecht. Nach der ständigen Rechtsprechung des OG sei die Milderung zu verweigern, wenn dem Täter bewußt war, daß er bei Trunkenheit zu Gewalt neige und dennoch nicht von dem Alkoholgenuß Abstand genommen habe.<sup>8</sup> Das OG meinte, daß A in diese Kategorie falle, und verhängte die von der Staatsanwaltschaft geforderten fünf Jahre. In einem Urteil vom 29. Mai 1964<sup>9</sup> wiederholte es, daß es keinen Milderungsautomatismus gäbe, wobei der Tatrichter hier aber auch unter Verwendung politischer Terminologie kritisiert wurde, er habe die Meinung der Arbeiter zu geordneten zwischenmenschlichen Beziehungen verkannt<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> A.a.O. 714 f,

<sup>9</sup> NJ 1965, 123.

<sup>10</sup> A.a.O., 124. S. OG, NJ 1967, 449, zum Verhältnis von Debilität und Rausch (keine automatische Kombination, es sei den die Debilität alleine erreichte das Niveau der verminderten Schuldfähigkeit; OG, NJ 1967, 543 (Milderung möglich, wenn der Täter unbescholten war und keine frühere Erfahrung mit der Auswirkung von Alkohol auf sein Verhalten hatte), und schließlich OG, NJ 1968, 24: Die Regel, daß verschuldete Trunkenheit im Grade der verminderten Schuldfähigkeit keine automatische Strafmilderung verlange, gelte auch für § 330a StGB selbst; der Täter hatte im Verlauf eines Tages 22 Gläser Bier und 12 Gläser Schnaps getrunken und danach eine Frau vergewaltigt, auf die er während einer Tanzveranstaltung ein Auge geworfen hatte. Das OG verwies die Sache zu erneuten Verhandlung zurück und bezweifelte, ob der Täter überhaupt schuldunfähig gewesen sei und nicht einfach direkt wegen Vergewaltigung verurteilt werden sollte.

Die Leitentscheidung zur Frage Natur des erforderlichen Vorsatzes unter dem alten Recht, mit bleibenden Auswirkungen für das neue, erging am 4. Februar 1966<sup>11</sup>, wiederum zu einem Fall des versuchten Totschlags A, der schon wiederholt unter Alkohol zu Gewalt gegriffen hatte, hatte dem Opfer mit einem Schlachtermesser lebensbedrohliche Verletzungen beigebracht, nachdem er große Mengen Alkohol konsumiert hatte. Er wandte sich gegen seine Verurteilung mit dem Argument, er habe keinen Tötungsvorsatz gehabt und sei zur Tatzeit wegen der Trunkenheit schuldunfähig gewesen. Das OG kritisierte zunächst das Tatgericht für seine ungenaue Behandlung des Sachverständigengutachtens, das einige Zweifel an der tatsächlichen Grundlage für eine Feststellung der Schuldunfähigkeit offen gelassen hatte, und gab ein Zusatzgutachten in Auftrag, welches zu dem Ergebnis kam, daß keine wirkliche Wahrscheinlichkeit bestand, daß A so betrunken war, daß Schuldunfähigkeit in Betracht käme. Das OG weigerte sich jedoch wegen der Unschuldsvermutung, mit verschiedenen Graden an Wahrscheinlichkeit zu operieren und entschied nach dem Zweifelsgrundsatz, daß A als zur Tatzeit schuldunfähig zu gelten hatte; allerdings habe er seine Trunkenheit grob fahrlässig verursacht. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit nach § 330a StGB und der Frage der Anlaßtat ging das OG davon aus, daß Tötungsvorsatz nicht nachzuweisen sei. Dennoch bedeute ein zur Schuldunfähigkeit führender Grad an Trunkenheit nicht, daß die betreffende Person überhaupt keine zweckgerichtete Willensentscheidung mehr treffen könne. Der Sinn der Schuldunfähigkeitsregelung nach DDR-Recht sei es, Personen von der Strafbarkeit auszuschließen, die das Unrecht der Tat nicht einsehen oder nach einer solchen Einsicht nicht handeln konnten. Dies wiederum bedeutete, daß es rechtlich nicht auszuschließen war, daß der Täter in einem solchen Zustand einen Tötungsvorsatz fassen konnte, solange keine komplexen Gedankengänge erforderlich waren, die es notwendig machten, daß der Täter sich intellektuell auf sich andauernd verändernde Umstände einstellen mußte. Das OG war unbeeindruckt von dem Argument, daß A vor der Tat in Anwesenheit mehrerer Personen einschließlich des späteren Opfers geschrien habe, sie sollten sein Haus verlassen oder er werde sie abschlachten: Diese Äußerung verlange nicht den Schluß auf einen Tötungsvorsatz, da sie an alle Anwesenden gerichtet gewesen sei, keinen Bezug zu früheren Ereignissen hatte, inkohärent und sinnlos schien und daher wohl wenig mehr war als Ausdruck seiner Wut. Die Anlaßtat war daher nach Meinung des OG eine Körperverletzung; es hob die Verurteilung

---

Für den Fall, daß das Tatgericht erneut Schuldunfähigkeit annehmen sollte, gab es diesem eine klare "Segelanweisung" hinsichtlich der zu erwartenden Strafe unter § 330a StGB.

<sup>11</sup> NJ 1966, 181.

wegen versuchten Totschlags auf und ersetzte sie durch eine nach § 330a StGB. Das OG suchte also im Ergebnis nach dem feststellbaren wirklichen, natürlichen Vorsatz des Täters<sup>12</sup>.

Am 4. Juli 1967<sup>13</sup> konsolidierte das OG seine Rechtsprechung im folgenden Fall: A und das spätere Opfer hatten exzessiv dem Alkohol zugesprochen, was bei A zu Schuldunfähigkeit geführt hatte. Nach diesem Zeitpunkt kam in der Dunkelheit ein befreundeter Traktorfahrer bei dem Opfer zu Besuch; er hatte den Motor seines Traktors im Leerlauf nach dem Parken desselben laufen lassen, das Standlicht war eingeschaltet. Als er sich nach einer halben Stunde verabschieden wollte, lief A an ihm vorbei, stieg auf den Traktor und legte den Gang ein. A fuhr eine kurze Strecke und drehte dann um in Richtung des Hauses des Opfers, das heftig winkend mitten auf der Straße stand und A zum Anhalten bringen wollte. A war offenbar völlig geistesabwesend und überfuhr das Opfer, das schwerste Verletzungen mit Teillähmungen der Beine und der Blase erlitt. Der Tatrichter verurteilte A nach § 330a StGB mit schwerer Körperverletzung als Anlaßtat, einem Vorsatzdelikt also. Die Staatsanwaltschaft legte zugunsten des Angeklagten Berufung zum Bezirksgericht (BG) ein, welches aber – mittlerweile nach Ansicht des OG klar unzutreffend – nur auf den objektiven Tatbestand abstellte und die Berufung zurückwies. Der Präsident des OG beantragte daraufhin die Kassation des Berufungsurteils und das OG folgte dem Antrag, indem es als Anlaßtat fahrlässige Körperverletzung wählte, und die Sache zur erneuten Strafzumessung an das BG zurückverwies. Das OG war insbesondere der Ansicht, daß die Fähigkeit, noch einen zweckgerichteten Willensentschluß zu fassen, der dann strafrechtlich relevante Folgen zeitigt, nicht zwangsweise die Schlußfolgerung trägt, daß auch diese Folgen beabsichtigt waren. Im vorliegenden Fall habe der Wille des A sich nicht auf die Zufügung von Verletzungen gerichtet, sondern auf das Führen eines Traktors ohne Fahrerlaubnis. Es fand A's Einlassung glaubhaft, daß er das Opfer nicht einmal gesehen habe, was durch die schlechten Lichtverhältnisse und die begrenzte Reichweite des Standlichts gestützt wurde, sowie wegen der Tatsache, daß er erst anhielt, als der Fahrer ihn anschrte. In Bezug auf die Verletzungen habe A daher nur fahrlässig gehandelt<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> A.a.O., 182 f.

<sup>13</sup> NJ 1967, 768.

<sup>14</sup> A.a.O., 769.

1967 hatte das akademische Schrifttum schon begonnen, den Entwurf eines neuen StGB zu kommentieren<sup>15</sup>, der als Abwendung von den bürgerlichen Ideen und Idealen menschlichen Verhaltens sowie der bürgerlichen Rechtsphilosophie hin zu einem sozialistischen Verständnis der Rolle des Individuums in der Gesellschaft führen sollte. Einer der bekanntesten damaligen Strafrechtswissenschaftler der DDR, John Lekschas, schrieb z.B., daß die objektive Einheit der gesellschaftlichen und individuellen Interessen eines der Fundamente der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in dem Entwurf sei<sup>16</sup>. Das neue StGB<sup>17</sup> wurde am 12. Januar 1968 durch die Volkskammer verabschiedet<sup>18</sup>.

## Das StGB von 1968

Das neue StGB von 1968 (StGB-DDR) hob die Vorschrift des § 330a StGB, die für Fälle selbstverschuldeter Intoxikation früher herangezogen worden war, auf und führte §§ 15 und 16 StGB-DDR ein, welche die Behandlung selbstverschuldeter Berauschung revolutionierten:

### § 15. Zurechnungsunfähigkeit.

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

(2) ...

(3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

### § 16. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt, haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindernenden Rauschzustand versetzt hat.

(3)...

---

<sup>15</sup> Lekschas, Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf, NJ 1967, 137, und früher Lekschas/Loose/Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, 1964, 53 ff.

<sup>16</sup> A.a.O., 138.

<sup>17</sup> Der Volltext des StGB-DDR 1968 mit den Änderungen vom 19. Dezember 1974 ist zu finden bei [www.verfassungen.de/de/ddr/strafgesetzbuch68.htm](http://www.verfassungen.de/de/ddr/strafgesetzbuch68.htm).

<sup>18</sup> S. Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), Das neue Strafrecht – bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates, Ausgabe 4 von Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, 5. Wahlperiode, 1968.

Das bedeutete, daß das Gesetz nicht sagte, daß eine betroffene Person in diesem Zustand nicht schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sei, sondern daß es diesen Zustand als rechtlich unbeachtlich betrachtete, wenn er auf selbstverschuldeter Intoxikation beruhte. Dies bedeutete in der Sache eine Wende zur Bestrafung wegen der Anlaßtat; genau genommen war der einzige Vorwurf an den Täter, daß er sich schuldhaft in einen Rauschzustand versetzt hatte, obwohl er sich der möglichen Folgen bewußt war<sup>19</sup>, mit der Folge, daß die Bestrafung wegen einer Vorsatztat möglich war, auch wenn die Herbeiführung des Rausches nur (grob) fahrlässig erfolgte, solange der natürliche Willensentschluß auch im Rausch noch die Tatbestandsmerkmale der Anlaßtat umfaßte<sup>20</sup>.

Das OG hatte am 13. März 1969 Gelegenheit, zu der Auslegung des neuen Rechts Stellung zu nehmen<sup>21</sup>. Die 28 Jahre alte A hatte eine dysfunktionale Kinder- und Jugendzeit durchlebt, mit später über eine längere Zeit hinweg häufig wechselnden Sexualpartnern; sie hatte vier Kinder aus einer geschiedenen Ehe. Sie war keine gute Haushälterin, aber kümmerte sich hinreichend gut um ihre Kinder; sie hatte allerdings auch eine lange Geschichte des Alkoholmißbrauchs. Am Tattage hatte sie wieder große Mengen Alkohol, aber keinerlei feste Nahrung zu sich genommen. Sie war in Begleitung ihrer 5-Jährigen Tochter und ihres Freundes F zur Bahnhofsgaststätte gegangen, wo weiter Alkohol konsumiert wurde. Wegen ihres betrunkenen Zustandes entwickelte sich ein Streit mit einer anderen Frau, in dem F deren Seite ergriff, was A in Wut versetzte. Sie sagte, sie wolle nicht mehr leben und werde sich und ihre Tochter umbringen; sie ging nach draußen und legte sich mit ihrer Tochter unter einen wartenden Zug auf die Gleise. Ein Schaffner bemerkte dies und zog beide unter dem Zug hervor. A ging ein paar Waggons weiter und legte sich erneut mit ihrer Tochter unter den Zug, was der Schaffner nur bemerkte, weil er ein Auge auf sie gehalten hatte, da dieser Teil

---

<sup>19</sup> OG, NJ 1975, 149.

<sup>20</sup> S. auch die Kommentierungen im Schrifttum ab 1968, wie z.B. Wittenbeck/Amboss/Roehl, Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit, NJ 1968, 581; Wittenbeck, Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit, NJ 1969, 271; Schlegel, Probleme der strafrechtlichen Schuld in der gerichtlichen Praxis, NJ 1973, 255; Böhm, Alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters, NJ 1973, 264; Roehl, Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit von Alkoholtätern, Neue Justiz 1975, 566; Hinderer, Alkoholmißbrauch, Alkoholkrankheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit, NJ 1976, 100; Ochernal/Szewczyk, Pathologischer und pathologisch gefärbter Rausch, NJ 1978, 157; Bahn, Probleme der Schuldhaftigkeit des Sich-in-den-Rausch-Versetzens bei abnormen Rauschverläufen, NJ 1979, 226; Ministerium der Justiz/Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hrsg.), Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik – Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, 1969, 103 ff.; Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (Hrsg.), Strafrecht – Allgemeiner Teil, 1976, 335 ff.; Ministerium der Justiz/Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Jrsg.) Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik – Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. A., 1987, 74 ff.

<sup>21</sup> NJ 1969, 283.



des Bahnsteiges schlecht beleuchtet war. Als sie zum zweiten Mal unter dem Zug hervorgezogen wurde, wiederholte sie, daß sie das Leben satt habe und sich und ihr Kind töten wolle.

Das BG akzeptierte auf der Grundlage eines medizinischen Gutachtens, daß A zur Tatzeit wegen eines Rausches schuldunfähig war, und verurteilte sie in Anwendung von § 15 Abs. 3 StGB-DDR, wegen versuchten Mordes an ihrer Tochter in zwei Fällen nach § 112 Abs. 1 StGB-DDR zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Staatsanwaltschaft und Verteidigung legten gegen das Urteil zugunsten der Angeklagten Rechtsmittel ein, mit dem Ziel einer Verurteilung wegen Totschlags nach § 113 Abs. 1 Nr. 3 StGB-DDR, da der Rausch als mildernder Umstand betrachtet werden könne – beide ohne Erfolg. Das OG nahm eins-zu-eins Bezug auf die Ratio seiner Entscheidung vom 4. Februar 1966 vor der Reform von 1968 hinsichtlich der Fähigkeit zur Formung eines Willensentschlusses<sup>22</sup>. Demzufolge wenig überraschend fanden die Richter, daß A wegen ihrer vorangegangenen Geschichte des Alkoholmißbrauchs dessen Auswirkungen kannte und daß ein Tötungsvorsatz auch von einer schuldunfähigen Person gefaßt werden konnte. Das Verhalten der A sei zweckgerichtet gewesen, nicht zuletzt angesichts ihrer Äußerungen zur Tatzeit. Schuldunfähigkeit wegen selbstverschuldeter Trunkenheit sei generell untauglich als Strafmilderungsgrund, jedoch könne die geringe tatsächliche Gefahrenlage, die einem untauglichen Versuch nahe kam, und die – wenn auch durch den Rauschzustand verzerrte und fehlgeleitete – Sorge um die Zukunft ihrer Kindes im Falle ihres Selbstmordes als Grund dafür, das Kind auch zu töten, als mildernde Umstände betrachtet werden. Dieser Ansatz – Irrelevanz des verschuldeten Rausches für die Strafzumessung auf der einen, aber Offenheit für die Berücksichtigung anderer Faktoren auf der anderen Seite – läßt sich durch die spätere Rechtsprechung auch der Instanzgerichte nachverfolgen<sup>23</sup>.

Jedoch auch scheinbar offensichtliche “Kandidaten” für externe Faktoren, wie etwa eine prä-existente Hirnfunktionsstörung wurde nicht ohne weiteres anerkannt. Mit Urteil vom 22. Juni 1972<sup>24</sup> befand das OG, daß auch ein Täter, der in seiner Kindheit an viraler Encephalitis

---

<sup>22</sup> NJ 1966, 181.

<sup>23</sup> S. BG Rostock, NJ 1970, 218 (Trunkenheitsfahrt mit Todesfolge), zur Konstellation, daß der Tatentschluß erst im Zustand des auf Drängen des Opfers erreichten Vollrausches gefaßt worden war, der Täter keine Geschichte regelmäßigen Alkoholmißbrauchs zeigte und zunächst mehrere Aufforderungen des Opfers, zu einer anderen Örtlichkeit zu fahren, abgelehnt hatte (Milderung bejaht).

<sup>24</sup> NJ 1973, 24.

gelitten und die zudem dauerhafte Schäden mit der Folge einer gegenüber dem Durchschnitt stärker eingeschränkten Steuerungsfähigkeit unter Alkoholeinfluß hinterlassen hatte, fähig war, seinen Entschluß, überhaupt Alkohol zu konsumieren, zu kontrollieren. Eine Strafmilderung sei deshalb unzulässig, es sei denn der Täter hätte keinerlei frühere Erfahrung mit dem Einfluß von Alkohol auf sein Verhalten gehabt. Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte aber mehrere Episoden aggressiv-gewalttätigen Verhaltens nach Einnahme schon geringer Mengen Alkohol erlebt. Ähnliches galt nach dem Urteil vom 31. Oktober 1973<sup>25</sup> für das Zusammenspiel von Alkohol und *Diabetes mellitus*, wo es darauf ankam, ob der Täter den abnormalen Effekt des Alkoholgenusses wegen der Diabetes hätte voraussehen können, was z.B. der Fall war, wenn zuvor ärztliche Hinweise gegeben oder gar ein gänzlich Verbot des Alkoholkonsums ausgesprochen worden waren<sup>26</sup>. Die allgemeine Kategorisierung solcher kombinierter Szenarien im DDR-Sprachgebrauch war der sogenannte "pathologisch gefärbte Rausch". Mit Urteil vom 30. November 1978<sup>27</sup> machte das OG klar, daß die Auswirkungen dieser kombinierten Effekte am ehesten in Fällen geringer Intoxikation aufträten und nicht, wenn es einen Anstieg zu massiver Berausung über einen längeren Zeitraum gegeben habe; die Gerichte sollten daher bei der Annahme eines solchen atypischen Zustands zurückhaltend sein und Angeklagte nicht zu leicht aus der Verantwortung entlassen. Auch im Falle eines Angeklagten, der nach früherer Alkoholabhängigkeit längere Zeit erfolgreich abstinent gewesen war, dann aber wieder zu trinken anfing und im erneuertem Suchtzustand überkonsumierte und einen besonders grausamen Mord aus Geldgier beging, entschied das OG am 8. Mai 1987<sup>28</sup>, daß trotz der wieder vorliegen Abhängigkeit zum Tatzeitpunkt die relevante Entscheidung diejenige gewesen sei, wieder zu trinken; zu diesem Zeitpunkt habe er aber volle Kontrolle besessen, weswegen die Intoxikation verschuldet gewesen sei.

Die Notwendigkeit, den Vorsatz des Täters bezüglich der Anlaßtat, wie durch den Rausch beeinflusst, exakt zu bestimmen, wurde in der Entscheidung des OG vom 19. Juli 1972<sup>29</sup> beeindruckend herausgearbeitet, die einen Fall der Staatsverleumdung betraf, in dem der Angeklagte zwei Polizisten beleidigt hatte, wegen seiner Berausung aber nicht erkannt

---

<sup>25</sup> NJ, 1974, 88.

<sup>26</sup> Für einen Fall langjährigen Medikamentenmißbrauchs s. BG Cottbus, Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/1978, 26. Das Gericht behandelte Drogenmißbrauch in gleicher Weise und stellte auf die Vorhersehbarkeit ab, es sei denn, der Mißbrauch hatte sich schon zu einer echten Abhängigkeit mit Kontrollverlust entwickelt.

<sup>27</sup> Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 5/1979, 50.

<sup>28</sup> Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 4/1987, 52.

<sup>29</sup> NJ 1973, 117.

hatte, daß sie Polizisten waren; seine Verurteilung wegen Staatsverleumdung wurde in eine wegen einfacher Beleidigung umgewandelt. Sogar im Rauschzustand mußte der Täter also alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfassen können, eine Diskussion, die schon zuvor unter § 330a StGB stattgefunden hatte. Es kam dem OG hier insbesondere nicht auf die Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums im nüchternen Zustand an. Das Präsidium des OG erließ in seinem Bericht zur 6. Plenarsitzung vom 28. März 1973<sup>30</sup> Richtlinien zur Behandlung von Fällen der Intoxikation und betonte erneut die Notwendigkeit, daß die Gerichte sehr genau die Fähigkeit des Täters zur Vorsatzbildung, sowohl im volitiven als auch im kognitiven Element, feststellen sollten, in Ermangelung dessen Strafbarkeit wegen fahrlässigen Deliktes in Frage käme, falls das Gesetz eine solche vorsah. Dabei konnte wie in jedem anderen Fall vom äußeren Tathergang auf den Vorsatz geschlossen werden. Ein gutes Beispiel hierfür liefert das Urteil des OG vom 9. August 1978<sup>31</sup> in einem Fall des Mordes. Die beiden Angeklagten hatten über längere Zeit exzessiv getrunken und waren abends mit dem späteren Opfer an einer Bushaltestelle in Streit geraten, der sich schnell zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung entwickelte, in deren Verlauf die Täter das Opfer so schwer - unter anderem an den Kopf - schlugen und traten, daß es später an massiven Hirnverletzungen starb. Die Täter waren so erschöpft von dem Geschehen, daß sie eine Pause machen mußten, nach der sie allerdings die Mißhandlung fortsetzten. Sie erkannten, daß das Opfer noch lebte und versteckten es abseits der Bushaltestelle; sie riefen dann ein Taxi und verließen den Tatort; kurz darauf heckten sie einen Plan aus, was sie zur Polizei sagen würden, falls man sie befragen sollte. Beide wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und argumentierten in ihrer Berufung, daß sie wegen der Berauschung keinen Tötungsvorsatz hätten fassen können und daher bestenfalls wegen Körperverletzung mit Todesfolge hätten verurteilt werden können. Das OG wies diese Argumentation zurück und betonte, daß der strafrechtliche Vorwurf sich nur auf den Vorgang der Berauschung bezog, nicht auf den Tod des Opfers; die Frage der Natur des gefaßten Vorsatzes spiele lediglich eine Rolle bei der Bestimmung der Anlaßtat, die im Rausch begangen wurde. Aufgrund des geschilderten Tat- und Nachtatverhaltens schloß das OG, daß allenfalls verminderte Schuldfähigkeit vorgelegen habe und daß die Täter allemal mit *dolus eventualis* bezüglich des Todes des Opfers gehandelt hätten. Das erstinstanzliche Urteil wurde, auch in der Strafzumessung, bestätigt. Das Gericht betonte, daß es zum Allgemeinwissen eines Erwachsenen gehöre, daß eine tödliche Folge nicht ausgeschlossen werden könne, wenn ein Mensch wiederholt und heftig gegen den Kopf

---

<sup>30</sup> NJ 1973 – Beilage 3/73, 8 – 10.

<sup>31</sup> Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/1980, 45.

getreten werde<sup>32</sup>. Es handele sich also gerade nicht um komplexe kognitive Vorgänge, die ggf nicht von dem natürlichen Willensentschluß umfaßt gewesen wären; allemal hätte das Verhalten aber gezeigt, daß sie tatsächlich zu solchen komplexeren Gedankengängen imstande gewesen seien.

### Schlußbemerkung

Die Wiedervereinigung beendete naturgemäß die Entwicklung der Rechtsprechung in der DDR zu diesem Thema<sup>33</sup>. Sie fand in der Sache allerdings nicht wenige Bewunderer im vereinigten Deutschland<sup>34</sup> und ihr verwandte Argumente wurden in der nun gesamtdeutschen Reformdiskussion noch viele Jahre später vorgetragen<sup>35</sup>. Rechtspolitisch gesehen war dieser Ansatz jedoch von Anfang an ohne Aussicht auf Erfolg, was eine Übernahme in das Recht nach der Wiedervereinigung betraf, insbesondere wegen der Betonung der individuellen Schuld im westdeutschen Strafrechtssystem. Es ist eine Sache, die Nichtbeachtung selbstverschuldeter Berauschung als Ermessenskriterium für die Strafzumessung bei verminderter Schuldfähigkeit zuzugestehen, aber etwas völlig anderes, diesen Gedankengang, so logisch er auf der einmal akzeptierten konzeptionellen Grundlage auch sein mag, auf die Frage der Schuldunfähigkeit zu übertragen. Dies war damals, und ist es bisher wohl auch heute, ein Schritt zu weit für das bundesdeutsche Rechtsverständnis.

---

<sup>32</sup> A.a.O., 55. – S. jedoch OG Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift 1990, 218, wo das OG einen Messerstich in den Magenbereich nicht als erfahrungsgemäß lebensgefährdend ansah und daher ein Tötungsvorsatz nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit wie bei Genick- und Kopfverletzungen anzunehmen sei.

<sup>33</sup> S. aber etwa LG Berlin, NJ 1991, 426, zu der Auswirkung einer im Rausch begangenen politischen Straftat auf die Erfolgsaussichten eines Antrages nach dem StrRehaG.

<sup>34</sup> Rautenberg, Strafmilderung bei selbstverschuldeten Rauschzuständen?, Dtz 1997, 45; Rasmussen, Die Möglichkeit der Einführung einer Norm nach dem Modell § 15 StGB DDR für den „selbstverschuldeten Rausch“, 2000 (Unveröff. Diss. – Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster).

<sup>35</sup> Rau, Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) und selbstverschuldete Trunkenheit, JR 2004, 401; Hartwig Duensing, Schuldmindernde Wirkung des zurechenbaren Alkoholgenusses, StraFo 2005, 15.